

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Vördener Aue
von der Mündung in den Nonnenbach (Fluss-km 0 + 000)
bis zur Kreuzung mit dem Landesherrnwall (Fluss-km 8 + 220)

Vom 9. 1. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 i. V. m. § 48 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Vördener Aue das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der Vördener Aue beginnt bei Flusskilometer 0 + 400 und reicht bis Flusskilometer 8 + 100. Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30 000 (**Anlage**) sowie einem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000, bestehend aus drei Blättern, dargestellt. Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

(3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1 : 5 000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei der Samtgemeinde Bersenbrück, der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, dem Landkreis Osnabrück, dem Landkreis Vechta, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sowie dem NLWKN, Geschäftsbereich VI, Wasserwirt-

schaftliche Zulassungsverfahren, Oldenburg, aufbewahrt werden. Er kann dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 2 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September des Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das durch Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 17. 3. 1914 (ABl. der Königlichen Regierung zu Osnabrück S. 97) festgestellte Überschwemmungsgebiet für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Oldenburg, den 9. 1. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

